

ALBSTADT

DRUCKSACHE

Nr. 141/2023

Amt für Bauen und Service

30.10.2023

Betritt: Beschlussfassung zur Kommunalen Wärmeplanung Albstadt

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Ö/NÖ | Zuständigkeit | Ergebnis |
|-------------------------------------|----------------|------|---------------|------------------------|
| Technischer- und Umweltausschuss | 14.11.2023 | N | Vorberatung | mehrheitlich empfohlen |
| Gemeinderat | 30.11.2023 | Ö | Entscheidung | |

Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat beschließt die Kommunale Wärmeplanung der Stadt Albstadt auf der Grundlage des in der **Anlage 1** beigefügten Entwurfs (Feststellungsbeschluss).
2. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Regierungspräsidium den Kommunalen Wärmeplan fristgerecht bis zum 31.12.2023 vorzulegen.
3. Die Verwaltung wird mit der Vorbereitung der in der kommunalen Wärmeplanung vorgesehenen Maßnahmen beauftragt (Siehe beigefügte **Anlage 1, S. 56-61** Gliederungspunkt 7: 7.1. – 7.5).

Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt:

Bezeichnung:

Aufwendung/Auszahlungen:

Euro

Finanzierung:

Planansatz Haushaltsjahr:

Euro

Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsjahr:

Euro

über- /außerplanmäßige

Aufwendungen/Auszahlungen:

Euro

Haushaltsmittel gesamt:

Euro

davon lt. Haushaltsplan für diese

Maßnahme vorgesehen:

Euro

Haushaltsmittel:

stehen zur Verfügung stehen nicht zur Verfügung stehen nur in Höhe von _____ Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag:

Sachverhalt

I. Kurzbeschreibung des Sachverhalts:

In einer Novelle des Klimaschutzgesetzes (jetzt: Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz) hat die Landesregierung am 14. Oktober 2020 die kommunale Wärmeplanung für Stadtkreise und Große Kreisstädte in Baden-Württemberg zur Pflicht gemacht. Die Stadtkreise und Großen Kreisstädte sind nun gem. § 27 Abs. 3 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2023 einen kommunalen Wärmeplan zu erstellen.

Dieser ist künftig unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklungen in den unterschiedlichen Themengebieten fortzuschreiben.

Die kommunalen Wärmeplanungen sind ein wesentliches Steuerungselement, um das von der Landesregierung vorgegebene Ziel der Klimaneutralität bis zum Zieljahr 2040 erreichen zu können. Für die Erstellung des Wärmeplanes wurden am 30.09.2021 die Firmen IBS Ingenieurgesellschaft mbH aus Bietigheim-Bissingen und Smart Geomatics Informationssysteme GmbH aus Karlsruhe beauftragt. Diese waren maßgeblich für die Erstellung des KWP der Stadt Albstadt mit verantwortlich. Die Honorarkosten werden durch die Konnexitätszahlungen des Landes Baden-Württemberg gedeckt.

Die erstellte Kommunale Wärmeplanung wird nunmehr dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt. Gleichzeitig wird dem Gremium empfohlen, dem darin enthaltenen Maßnahmenkatalog zuzustimmen. Bei diesem Wärmeplan handelt es sich um einen nach §5 Abs. 1 „Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG-E)“ geforderten Wärmeplan (Stand Oktober 2023).

Zum Hintergrund: Am 8. September 2023 hat der Bundestag die Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) angenommen. Das (WPG-E) wird voraussichtlich zum 1. Januar 2024 in Kraft treten. Es ist zu beachten, dass es sich beim WPG-E nach wie vor um einen Entwurf handelt.

Der zu beschließende Wärmeplan der Stadt Albstadt sorgt jedoch nicht für ein sofortiges Aktivwerden der im GEG festgelegten Regelungen (Statement der KEA als **Anlage 2** beigefügt). Hierfür sind weitere Beschlüsse bzw. Ausweisungen bzw. Festlegungen einzelner Gebiete notwendig.

Die Stadtverwaltung hat zusammen mit der Albstadtwerke GmbH eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die mit den weiteren Untersuchungen innerhalb dieser Gebiete beauftragt ist. Es wird dem Gremium empfohlen, dem im Kommunalen Wärmeplan enthaltenen Maßnahmenkatalog zuzustimmen.

II. Inhalt der kommunalen Wärmeplanung (KWP)

Die kommunale Wärmeplanung ist ein Instrument zur Realisierung der Klimaneutralität auf kommunaler Ebene im Sektor der Wärmeenergie bis 2040. Sie ist Grundlage und Orientierungsrahmen für künftige klimapolitische Entscheidungen der Kommunen. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben wurde die kommunale Wärmeplanung in vier Themenbereiche gegliedert:

1. Bestandsanalyse

Diese umfasst die systematische und qualifizierte Erhebung des aktuellen Wärmebedarfs und des -verbrauchs und der daraus resultierenden Treibhausgasemissionen einschließlich der Erfassung der vorhandenen Gebäudetypen und Baualterklassen sowie den vorhandenen Versorgungsstrukturen.

2. Potenzialanalyse

Im Rahmen dieser Analyse werden die in der Gemeinde vorhandenen Potenziale zur Senkung des Wärmebedarfs durch Steigerung der Gebäudeeffizienz und zur klimaneutralen Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien sowie aus Abwärme und aus der Kraft-Wärme-Koppelung erfasst.

3. Zielszenario 2040

In einem Zielszenario für das Jahr 2040, mit Zwischenziel 2030, ist die zukünftige Entwicklung des Wärmebedarfs und eine flächendeckende Darstellung der zur klimaneutralen Bedarfsdeckung geplanten Versorgungsstruktur zu definieren.

4. Transformationspfad mit fünf konkreten Maßnahmen

Auf den vorangegangenen Schritten aufbauend werden anschließend Handlungsstrategien und Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und damit einhergehende Anhaltspunkte zur Reduzierung und klimaneutralen Deckung des Wärmeenergiebedarfs entwickelt.

Die Kommunen sind verpflichtet, im Wärmeplan mindestens fünf Maßnahmen zu benennen und mit deren Umsetzung innerhalb der auf die Veröffentlichung folgenden fünf Jahre zu beginnen. Die fünf genannten Einzelschritte sind in der als **Anlage 1** (Gliederungspunkte 7.1-7.5) beiliegenden kommunalen Wärmeplanung ausführlich und umfassend dargestellt.

III. Maßnahmenkatalog

Wie oben dargelegt, sind die Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Wärmeplanung gesetzlich verpflichtet, fünf konkrete Umsetzungsmaßnahmen in die Planung aufzunehmen und mit deren Umsetzung zügig (innerhalb eines Fünfjahreszeitraum) zu beginnen.

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat, die folgenden konkreten Maßnahmen in die Kommunale Wärmeplanung aufzunehmen. Die Arbeitsgruppe aus Stadtverwaltung und Albstadtwerke GmbH wird damit beauftragt, die für deren Umsetzung erforderlichen Schritte vorzubereiten und einzuleiten. Soweit erforderlich, ist hierfür eine weitere Behandlung in den zuständigen Gremien sowie eine Fortschreibung vorgesehen.

1. Quartieruntersuchung Ebingen Zentrum
2. Quartieruntersuchung Ebingen Ost mit Kläranlage
3. Quartieruntersuchung Stiegel
4. Erstellung Energiekonzept und Umsetzungsplan für kommunale Gebäude
5. Beratungsoffensive Heizungstausch und Gebäudemodernisierung

Im Zuge der Erstellung der kommunalen Wärmeplanung sind alle vorgeschlagenen Maßnahmen mit den hierfür federführenden Stellen entwickelt worden. Dabei wurden alle beteiligten Akteure adressiert.

Die Ergebnisse der Bestands- und Potentialanalyse wurden zusammen mit einem Entwurf des Maßnahmenkataloges dem Technischen- und Umweltausschuss am 15.11.2022 (siehe Drs 185/2022) und 20.06.2023 (siehe Drs 085/2023) vorgelegt. Ebenfalls wurde die Albstadtwerke GmbH mit in den Prozess eingebunden.

Im Bereich der kommunalen Wärmeplanung (siehe §§ 27, 33 und 34 KlimaG BW) wurde während des laufenden Verfahrens die **verpflichtende Öffentlichkeitsbeteiligung** (siehe § 27 Abs. 3 Satz 3 KlimaG BW) ergänzt. Das KlimaG BW trat am 11. Februar 2023 in Kraft. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist demnach im Zuge der Erstellung des kommunalen Wärmeplans durchzuführen. Dabei lässt das KlimaG BW allen Gemeinden Gestaltungsspielräume bei der Umsetzung dieser Beteiligung im laufenden Prozess. Im Fall der Stadt Albstadt besteht nur die Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung mit dem Entwurf des Plans (zweite Beteiligungsphase). Dies gilt für alle Gemeinden, die die Entwicklung des Zielszenarios mit Wärmewendestrategie und Maßnahmenkatalog fertig gestellt, aber noch keinen Feststellungsbeschluss gefasst oder diesen nach dem 11.02.2023 im Gemeinderat gefasst haben. Weitere Information können in beigefügter **Anlage 3** eingesehen werden.

Wir haben die Öffentlichkeit über den Inhalt der Kommunalen Wärmeplanung durch eine 14-tägige Veröffentlichung auf der Website der Stadt informiert. Diese wurde vom 27.09.2023 bis zum 12.10.2023 durchgeführt. Die Anregungen, die sich daraus ergeben haben, können in **Anlage 4** eingesehen werden.

Soweit der Gemeinderat dem vorgeschlagenen Maßnahmenkatalog zustimmt, sind in den weiteren Schritten diese Maßnahmen zu priorisieren und für alle Maßnahmen zeitliche Realisierungsabläufe zu definieren. Gesetzlich zwingend ist, dass mit allen Maßnahmen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Verabschiedung der kommunalen Wärmeplanung begonnen werden muss.

Fortschreibung des KWP

Nach dem Beschluss des Kommunalen Wärmeplanes ist dieser durch die Gewinnung neuer Erkenntnisse und die Veränderung der aktuellen Situation konstant fortzuschreiben. Ab dem Jahr 2024 erfolgt eine Zuweisung des Landes in Höhe von jährlich 3.000 Euro zuzüglich 6 Cent je Einwohnerin und Einwohner (2.822,4€) für diese Fortschreibung (Konnexitätszahlungen).

IV. Klimapolitische Ziele und weiteres Vorgehen

Die Klimapolitischen Ziele der Landesregierung sind sehr ambitioniert. Mit dem Zieljahr 2040 verkürzt sich im Vergleich zu den bundespolitischen Zielen (2045) die verbleibende Zeit bis zur Erreichung der Treibhausgasneutralität um fünf Jahre. Die sich dadurch für die Kommunen ergebenden Herausforderungen und Konsequenzen sind enorm. Nichts desto trotz soll die Erreichung der Ziele ernsthaft ins Auge gefasst werden. Daraus ergibt sich nun für alle Kommunen sofortiger Handlungsbedarf.

Nach Verabschiedung der Wärmeplanung durch den Gemeinderat ist vorgesehen, die Bürgerinnen und Bürger über die weiteren Ergebnisse der KWP zu Informieren. Da es sich um ein Thema handelt, das sich momentan noch im Wandel befindet, ist ein fortlaufender Informationsfluss entscheidend. Um diesen Informationsfluss zu gewährleisten sind Veröffentlichung auf der Internetseite sowie Flyer mit Information zum Aktuellen Stand der Wärmewende geplant. Außerdem sind Veranstaltungen und Beratungen (KWP Maßnahme 5 Beratungsoffensive Heizungstausch und Gebäudemodernisierung) für Bürger und Bürgerinnen, deren Gebäude sich nicht in innerhalb von Wärmenetzgebieten befinden, geplant.

Die Ergebnisse der Wärmeplanung werden von Herr Löffler (IBS Ingenieurgesellschaft) und Herr Beck (Smart Geomatics Informationssysteme) präsentiert. Die Präsentation wird als **Anlage 5** nachgereicht.

Anlagen:

Anlage 1: Kommunalen Wärmeplan Albstadt

Anlage 2: Informationen der KEA-BW zum Verhältnis des Gebäudeenergiegesetzes zur kommunalen Wärmeplanung

Anlage 3: Informationen der KEA-BW zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Zuge der kommunalen Wärmeplanung

Anlage 4: Abwägung aus den Anregungen der Bürgerbeteiligung

Anlage 5: Präsentation IBS Ingenieurgesellschaft mbH und Smart Geomatics Informationssysteme GmbH (wird nachgereicht)